



Anlage zum Konzept zur Leistungsbewertung

Stand 08.05.2020

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkung und Quellen	1
2. Vorgaben in den Corona-Schulmails	2
3. Schulrechtliche Änderungen	3
3.1 Befristete Änderungen in der APO SI	3
3.2 Befristete Änderungen in der APO GOST	4
4. Informationen und Beratungen für Schüler*innen	5

1. Vorbemerkung und Quellen

Für die Phase des Ruhens von Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie sowie der sich anschließenden schrittweisen Wiederaufnahme von Präsenzunterricht gelten in Teilen neue Regelungen für Prüfungen, Leistungsbewertung sowie Versetzungsbestimmungen an Schulen. Unter folgenden Internetlinks sind alle ausführlichen Informationen nachzulesen:

FAQ-Liste zu Prüfungsterminen und zur Leistungsbewertung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Aufgaben_Hausaufgaben-und-Pruefungen/index.html

Schulmails – Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html>

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 01.Mai 2020

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N

2. Vorgaben zu Prüfungen und zur Leistungsbewertung in den Corona-Schulmails

9. Schulmail vom 23.03.2020 (sowie auch 14. Schulmail)

- Während des Ruhens des Unterrichts unterliegen die bearbeiteten Aufgaben keiner Leistungskontrolle oder -bewertung.
- Knüpft der Unterricht nach Wiederbeginn an die bearbeiteten Aufgaben an, so können Leistungen, die dann, auch infolge des häuslichen Arbeitens, aus dem Unterricht erwachsen, bewertet werden.
- Gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht worden sind und noch erbracht werden, werden auch zur Kenntnis genommen und können in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Leistungen im Unterricht miteinfließen.
- Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen hingegen werden nicht in die Zeugnisnote einbezogen. In diesen Fällen werden Lehrkräfte vor allem gezielt beraten und unterstützend aktiv werden, auch hinsichtlich geeigneter Strategien, um Lernziele dennoch zu erreichen.
- Eine fundierte Leistungsbewertung auch auf der Grundlage der Ergebnisse des Distanzlernens kann erst nach Unterrichtspräsenz erfolgen.

14. Schulmail vom 16.04.2020

- An die Stelle der Zentralen Prüfungen 10 soll eine durch die Lehrkräfte der Schule zu erstellende Prüfungsarbeit treten.
- Diese orientiert sich einerseits an den inhaltlichen Vorgaben für die ZP 10, nimmt aber andererseits auch stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht Bezug.
- Diese Prüfungsarbeiten können dann auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem für die ZP 10 vorgesehenen ersten Prüfungstag, 12. Mai 2020, geschrieben werden.

20. Schulmail vom 06.05.2020

- In der Sekundarstufe I werden feste und permanente Lerngruppen gebildet.
- Auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung und Wahlpflichtkurse mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen wird verzichtet.
- Auf Klassenarbeiten soll weitgehend verzichtet werden. Stattdessen wird anderen Wegen der Leistungsbeurteilung der Vorrang gegeben. Einzige Ausnahme bilden die schriftlichen Prüfungsarbeiten in Klasse 10.

3. Schulrechtliche Änderungen

Der Landtag hat am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz gilt ab dem 01. Mai 2020 nur für das Schuljahr 2019/2020 und soll einen ordnungsmäßigen Abschluss dieses Schuljahres unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen.

3.1 Befristete Änderungen in der APO SI

Die Sonderregelungen für die Sekundarstufe I (Artikel 2) erstrecken sich auf das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 44 b), das Prüfungsverfahren in der Klasse 10 (§ 44d), auf Fragen der Leistungsbewertung (§ 44e), auf Nachprüfungen und Verbesserungsprüfungen (§ 44f).

- Alle Fächer des 2. Halbjahres gelten als unterrichtet.
- Schülerinnen und Schüler werden auf Beschluss der Klassenkonferenz – wie bisher – ab Klasse 7 im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung einer Grund- oder Erweiterungsebene zugeordnet (§ 44c Abs. (4)).
- Führt das Ruhen des Unterrichts zu einer (freiwilligen) Wiederholung der Klasse, muss dies dokumentiert werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Schulpflicht.

Klasse 10

- An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I tritt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren (§ 12 Absatz 5 SchulG).
- Anstelle der landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben werden schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden.
- Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der von der Fachkonferenz an der Schule beschlossenen Grundsätze zur Leistungsbewertung schriftlicher Arbeiten.
- Eine Zweitkorrektur ist nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 33 Absatz 3).
- Mündliche Abweichungsprüfungen sind nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 34).
- Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in diesen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistung in der schriftlichen Prüfungsarbeit.
- Nachprüfungen sind ausnahmsweise auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich (abweichend von APO-SI § 44 Absatz 3).
- Die Noten werden nicht so gewichtet, wie es sonst in § 32 Absatz 3 APO-S I (ZP 10)

bestimmt ist.

Klasse 9 und 10

- Im Rahmen der für die Klasse 9 und 10 vorzunehmenden Leistungsbewertungen ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten (Artikel 2 § 44e Abs. 2.1).
- Konnte die Leistungen einer Schülerin, eines Schülers wegen Ruhen des Unterrichts, Quarantäne oder Erkrankung im 2. Halbjahr nicht benotet werden, wird für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 auf die Note des 1. Halbjahres zurückgegriffen (Artikel 2 § 44e Abs. 2.2).

Klasse 5 bis 9

- Es gelten die Vorgaben zur Bewertung von erbrachten Leistungen von Schulmail 9 (siehe Punkt 2).
- Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers beruhen im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
- Die äußere Fachleistungsdifferenzierung ist aufgehoben. Der Unterricht findet binnendifferenziert in festen Kleingruppen der Klassen statt.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG). Dies ist an der Gesamtschule ab Klasse 9 mit der Vergabe des HA 9 der Fall.
- Durch eine Nachprüfung und eine Verbesserungsprüfung (§ 44f APO- S I) kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden.
- Auch ist anders als sonst die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.
- Schülerinnen und Schüler können beim Übergang ab Klasse 7 auf Antrag eine Verbesserungsprüfung analog zu einer Nachprüfung in den letzten Ferientagen ablegen, damit sie am Unterricht auf der Erweiterungsebene teilnehmen können (§ 44f Absatz 2 APO-S I).

3.2 Befristete Änderungen in der APO GOST

Die Sonderregelungen für die Sekundarstufe II (Artikel 3) erstrecken sich auf Höchstverweildauer und Wiederholungen (§ 45), Leistungsbewertung und Nachprüfungen (§ 46), Versetzungen (§ 47) und Abiturprüfung (§ 48).

- Alle Fächer des 2. Halbjahres gelten als unterrichtet.

Einführungsphase EF

- Die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
- In der gymnasialen Oberstufe entfällt in diesem Schuljahr die landeseinheitlich gestellte Klausur am Ende der Einführungsphase.

Einführungsphase EF und Qualifikationsphase Q 1

- Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann in diesem Jahr zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
- Zur größeren Flexibilität bei der Leistungsermittlung können in der gymnasialen Oberstufe in der Einführungsphase und dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmte Zahl der Klausuren auf jeweils eine (pro Fach) und die Klausurdauer verringert werden.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise (versäumte Klausuren im 3. Quartal) nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.
- Eine Wiederholung der Qualifikationsphase 1 ist auf Antrag auch dann möglich, wenn die bisher dafür geltenden Voraussetzungen (§ 19 Abs. 2) nicht erfüllt sind. Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung zu beraten.
- Sollte für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase 1 eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich sein und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden können (§ 46 Absatz 4), so ist auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres zurückzugreifen.
Nur in diesem Falle der Fortschreibung einer Minderleistung (vier oder weniger Punkte) erhalten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Nachprüfung in defizitären Fächern.

4. Beratungen und Information für Schülerinnen und Schüler

Informationen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler erfolgen in geeigneter Form:

- zu den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen in Klasse 10
- bezüglich der Notenbildung bezogen auf das gesamte Schuljahr,
- wegen zusätzlicher Leistungen zur Notenverbesserung,
- nach den Versetzungskonferenzen:

zu Verbesserungsprüfungen und ggfs. zu Nachprüfungen oder zu Vor- und Nachteilen einer Wiederholung